

Kleine Anfrage

Wolfsrisse am Augstenberg

Frage von Landtagsabgeordneter Walter Frick

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 31. August 2022

Die Rückkehr des Wolfes ist Tatsache. Die Nachricht, wonach ein Wolf neun Schafe am Augstenberg gerissen hat, ist nicht nur für mich tragisch. Zum einen trägt der Wolf zur Biodiversität bei und könnte dabei helfen, Beutetiere - wir sprechen rund um die Waldverjüngung oft davon, dass wir Wildbestände reduzieren sollten - zu regulieren. Wenn aber Bestände von unseren Nutztieren bedroht sind, sind wir schnell dabei, den Wolf zu verfluchen. Das hängt auch sehr stark mit dem negativen Bild zusammen, das wir von klein auf vom Wolf gezeichnet bekommen. Allerdings möchte ich hier auch einbringen, dass der übermässige Riss von Nutztieren uns auch vorzeigt, dass es nicht immer möglich sein wird, unsere Nutztiere vor diesen Gefahren zu schützen. Im Zusammenhang mit dem Wolf habe ich daher einige Fragen.

- * Wie sieht die Regierung die Rückkehr des Wolfes generell? Und sieht die Regierung im Rahmen der Rückkehr des Wolfes auch positive Aspekte?
- * Der Wolf reisst seine Beute nicht auf Vorrat. Normalerweise reisst er ein Beutetier, während der Rest der Herde - im vorliegenden Fall eine Schafherde - flieht. Wie kann man sich erklären, dass der Wolf am Augstenberg ganze neun Schafe gerissen hat?
- * Bei entsprechenden Herdenschutzmassnahmen sind die Nutztiere relativ gut vor dem Wolf geschützt. Gibt es Möglichkeiten, wie die betroffenen Landwirte ihre Herden noch besser vor dem Wolf schützen können? Und wie werden Landwirte bei der Umsetzung entsprechend der Massnahmen unterstützt?
- * Jäger sind ebenfalls im Umgang mit Raubtieren in ihrem Revier geschult. Welche Rolle spielen bei Herdenschutzmassnahmen die Jäger beziehungsweise Jagdaufseher der entsprechenden Gebiete? Kann im Extremfall ein Wolf in Liechtenstein auch zum Abschuss freigegeben werden?
- * Wie werden die Landwirte entgolten und nach welchen Kriterien wird hier vorgegangen?

Antwort vom 02. September 2022

Zu Frage 1:

Der Wolf ist international durch die Berner Konvention streng geschützt. Als einheimische Tierart ist der Wolf Teil der Biodiversität. Analog zu Luchs und Bär nimmt auch der Wolf als Spitzenprädatoren von Wildhuftieren einen Platz im Ökosystem ein. Zum Ziel der Konfliktprävention und Konfliktminimierung wurde 2019 mit dem «Konzept Wolf Liechtenstein» ein Instrument zum Umgang mit dem Wolf geschaffen, da die Rückkehr des Wolfes in intensiv genutzte Kulturlandschaften Herausforderungen mit sich bringt.

Zu Frage 2:

Bei Übergriffen von Wölfen auf Schafe oder Ziegen treten immer wieder Fälle mit mehreren toten Tieren auf. Dieses Verhalten von Raubtieren wird im Fachjargon «surplus killing» oder auch «henhouse syndrome» genannt und tritt auf, wenn mehr Beutetiere gerissen werden, als auf einmal gefressen werden können. Im Vergleich zum einheimischen Rotwild flüchten beispielsweise Schafe nur über kurze Distanzen; so wiederholt sich der Beutereflex des Wolfes. Eine solche Situation kann auch auftreten, wenn Topografie oder Zäune Tieren den Fluchtweg versperren.

Zu Frage 3:

Das Amt für Umwelt berät in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum St. Gallen in Salez die Landwirtinnen und Landwirte hinsichtlich ihres Betriebes sowie der Topografie zumutbaren Massnahmen im Herdenschutz. An Verhütungsmassnahmen wie Elektrozäune oder Herdenschutz-hunde werden Beiträge entrichtet.

Zu Frage 4:

Beim Wolf handelt es sich nicht um ein jagdbares sondern um ein streng geschütztes Tier, weshalb sich für Jäger bzw. Jagdreviere keine Verantwortlichkeiten im Herdenschutz ergeben. Im Umkehrschluss heisst das auch, dass sie weder für Herdenschutzmassnahmen noch für den Schaden an gerissenen Nutztieren aufkommen müssen. Das Amt für Umwelt ist für den Umgang mit geschützten Arten zuständig. Die Zuständigkeiten sind im Wolf-Konzept Liechtenstein aufgeführt und beinhalten u.a. das Monitoring, Schadenserhebungen, die Vergütung von Schäden sowie im Extremfall ein Abschuss eines schadenstiftenden Wolfes.

Zu Frage 5:

Die Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten regelt die Ausrichtung von Beiträgen. Der Schaden, den eine spezifisch geschützte Tierart anrichtet, wird vergütet, sofern die geschädigte Person alle zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen hat oder dessen Eintritt unwahrscheinlich war. Die Höhe der Schadensvergütung beträgt 100% des Schätzwerts. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den Einschätztabellen der Schweizer Zuchtverbände, die auch in Versicherungsfällen hinzugezogen werden.